

Protokoll zum Arbeitskreis

## **Nach Inkrafttreten des europäischen Datenschutzpakets: Was kommt auf Deutschland, insbesondere auf die Justiz zu?**

Freitag, 23. September 2016, 11:00 - 12:30 Uhr, HS. 0.23

Protokollantin: Annika Krämer

Gegenstand des Arbeitskreises sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die Richtlinie für die Datenverarbeitung durch Polizei und Strafjustiz. Geplant waren eigentlich Vorträge eines Verteters der EU-Kommission sowie von Herrn Dr. Rainer Stentzel, die jedoch beide verhindert waren. Allerdings konnten kurzfristig Frau Ninja Marnau vom CISPA und Herr Dominik Brodowski, diesjähriger Preisträger des "Dieter Meurer Förderpreis Rechtsinformatik", für Kurzvorträge gewonnen werden.

Nach einer Einführung von Herrn Prof. Dr. Wilfried Bernhardt gibt Herr Dr. Peter Schantz, Referent im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Überblick über die DSGVO. Die DSGVO führt grundsätzlich die Richtlinie 95/46/EG weiter, wurde aber als Verordnung erlassen mit dem Ziel, das Datenschutzrecht in Europa zu harmonisieren. Herr Schantz zeigt die Neuerungen der DSGVO auf, z.B. die stärkere Betonung der Datensparsamkeit und die Ergänzung des Katalogs der sensiblen Daten um genetische und biometrische Daten.

Herr Schantz sieht noch einige Verbesserungspotenziale, z.B. fehlt eine Regelung zur Profilbildung, und bezüglich des "Privacy by Design and Default" gibt es nur eine schwache Verpflichtung der Hersteller.

Bezüglich der Richtlinie für Polizei und Strafjustiz zeigt Herr Schantz Abgrenzungsprobleme beim sachlichen Anwendungsbereich auf, z.B. im Bereich der Ordnungswidrigkeiten.

Während die DSGVO unmittelbar gilt, muss die Richtlinie bis Mai 2018 umgesetzt werden.

Dazu muss gleichlautendes und widersprechendes nationales Recht aufgehoben werden.

Im Bereich der Justiz müssen explizite Ausnahmen formuliert werden, z.B. um zu verhindern, dass aufgrund von Informationspflichten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vereitelt werden.

Ein Zuhörer wirft die Problematik auf, dass ein Unternehmen ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DSGVO einfach behaupten könne, und fragt, wie in einem solchen Fall zu entscheiden sei. Herr Schantz gibt an, dass aus den Erwägungsgründen zu dieser Problematik wenig zu entnehmen sei und daher eine große Unsicherheit bestehe.

Herr Prof. Dr. Georg Borges weist darauf hin, dass Herr Schantz die Besonderheiten der Justiz in seinem Vortrag nur kurz angedeutet habe, obwohl es gerade in diesem Bereich noch einige Fragen zu klären gäbe, z.B. wie bei der Veröffentlichung von Urteilen mit personenbezogenen Daten umgegangen wird. Auch die Einführung der elektronischen Akte wirft die Frage auf, ob die Geschäftsstelle weiterhin Zugriff auf alle personenbezogenen Daten haben sollte.

Im Anschluss daran erläutert Frau Ninja Marnau, warum die Richtlinie für Polizei und Strafjustiz das Ziel eines einheitlichen Datenschutzniveaus nicht erreicht. Die Richtlinie lässt zu viele Spielräume, wonach die Mitgliedstaaten einerseits ein höheres Schutzniveau vorsehen als auch Ausnahmen erlauben können. Im Vergleich mit der DSGVO bietet die Richtlinie keinen gleichwertigen Schutz.

Schließlich referiert Herr Dominik Brodowski über die Sanktionen im Datenschutzstrafrecht. Die vorgesehenen Sanktionen in Höhe von bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes erinnern an das Kartellrecht. Anders als bei kartellrechtlichen Sanktionen sind für die Verhängung von datenschutzrechtlichen Sanktionen jedoch die nationalen Aufsichtsbehörden zuständig. Herr Brodowski weist auf die Dopplung hin, die sich aus den Vorschriften des StGB zum formellen Datenschutzrecht und dem materiellen Datenschutz des Bundesdatenschutzgesetzes ergibt. Diese Dopplung wird auch zukünftig erhalten bleiben, und die Justiz wird damit umgehen müssen.